

M.-Nbt. IV—1026/14.

Rundmachung

vom 11. Dezember 1914.

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18 (Feuerpolizeiordnung für Wien) wird verboten, **Zelluloidfilms**, die zum häuslichen Gebrauche bei Kinoapparaten bestimmt sind, feilzuhalten, wenn sie nicht **in Blechbehältern** verwahrt und mit einer **Belehrung** versehen sind, in der auf die Feueergefährlichkeit derartiger Films und die bei ihrer Verwahrung und Verwendung notwendige Vorsicht nachdrücklich aufmerksam gemacht wird.

Übertretungen dieses Verbotes werden, insoferne sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes zu ahnden sind, auf Grund des § 48 obigen Gesetzes mit Geld bis zu 400 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IV
im selbständigen Wirkungsbereiche.

Muster einer Belehrung:

„Zelluloid! Feueergefährlich! In Blechdose verwahren!
Offenes Licht fernhalten! Nicht rauchen! Kindern nur
unter Aufsicht überlassen!“

aufgehoben durch M. K. v. M. / II 1927, M. Nbt 52/467/27